

Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb

Elektrizitäts-Genossenschaft Tacherting-Feichten eG
Entgelte gültig ab 01.01.2025

Abrechnung Messstellenbetrieb für die Sparte Strom - Preisobergrenzen, vom MSB an LF oder Letzverbraucher/Anlagenbetreiber

Entgelte für Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen (mME) je Zählpunkt

		Preis je ME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis jeME* €/a; €/Auftrag (brutto)
Letztverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a			
moderne Messeinrichtung nach § 32 MSBG		16,81	20,00
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit install. Leistung in kW			
>1 ≤ 7		16,81	20,00

Entgelte für Messstellenbetrieb für intelligente Messsystemen (iMS) je Zählpunkt

		Preis je ME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis jeME* €/a; €/Auftrag (brutto)
Letztverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a			
≤ 3.000	optional	16,81	20,00
> 3.000 ≤ 6.000	optional	16,81	20,00
> 6.000 ≤ 10.000		16,81	20,00
> 10.000 ≤ 20.000		42,02	50,00
> 20.000 ≤ 50.000		75,63	90,00
> 50.000 ≤ 100.000		100,84	120,00
> 100.000		268,91	320,00
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit install. Leistung in kW			
> 1 ≤ 7 ¹⁾	optional	16,81	20,00
> 7 ≤ 15		16,81	20,00
> 15 ≤ 25		42,02	50,00
> 25 ≤ 100		100,84	120,00
> 100		268,91	320,00
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a EnWG			
steuerbare Netzlokation		42,02	50,00

Zusatzgeräte		Preis je ME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis jeME* €/a; €/Auftrag (brutto)
Zukünftig werden weitere Zusatzgeräte und -leistungen angeboten und im Preisblatt ergänzt			
Mittelspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei iMS		288,00	342,72
Niederspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei iMS		24,00	28,56
Schaltgerät/Tarifschaltung, das/die nicht an ein SMGW angebunden ist		15,00	17,85
Zusatzablesung bei mME z. B. im Rahmen von unterjährigen Ablesungen nach § 40 EnWG, Abs.3		auf Anfrage	auf Anfrage
Entgelt für Messstellenbetrieb bei individuellem Angebot		auf Anfrage	auf Anfrage
zusätzliche Ausstattung mit Steuerungseinrichtungen und Anbindung an SMGW		auf Anfrage	auf Anfrage

verpflichtende Zusatzdienstleistungen	§34 Abs. 2 MSBG	Preis je ME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis jeME* €/a; €/Auftrag (brutto)
Diese Leistungen werden mit entsprechenden Preisen zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht			

* Messeinrichtung

¹⁾ § 30 Abs. 3 Satz 2 MSBG: Die optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Anlagenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 2 Nummer 2 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn an Messstellen an Zählpunkten von Anlagen vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 60 Euro, davon nicht mehr als 40 Euro dem Anschlussnetzbetreiber sowie 20 Euro dem Anschlussnutzer brutto jährlich in Rechnung gestellt werden.

mME = (moderne Messeinrichtung) Messeinrichtung, welche den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann.

iMS = (intelligentes Messsystem) moderne Messeinrichtung, welche über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz sicher eingebunden ist.